

§ 223 – Körperverletzung

Körperliche Misshandlung

Jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden des Opfers nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Gesundheitsschädigung

Das Hervorrufen, Aufrechterhalten oder Steigern eines negativ vom Normalzustand abweichenden, d.h. pathologischen Zustands.

§ 224 I Gefährliche Körperverletzung

Gift

Jeder Stoff, der durch Einnahme oder sonstige Aufnahme durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung nach seiner Art und der eingesetzten Menge geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen.

Anderer gesundheitsschädlicher Stoff

Substanzen, die durch mechanische oder thermische Wirkung geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen (Bsp. kochende Flüssigkeit).

Waffe

Eine Waffe im technischen Sinn. Dies sind gebrauchsbereite Werkzeuge, die nach ihrer Art der Beschaffenheit nicht nur geeignet, sondern allgemein auch dazu bestimmt sind, Menschen körperlich zu verletzen.

Sonstiges gefährliches Werkzeug

Jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art und Weise seiner konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Hinterlistiger Überfall

Überfall ist ein Angriff, dessen das Opfer sich nicht versieht und auf den es sich nicht vorbereiten kann. Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter bzw. die Täterin die Verletzungsabsicht planmäßig verbirgt.

Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

Einverständliches Zusammenwirken von mindestens zwei Personen. Umstritten ist, ob ein bloßes Zusammenwirken mehrerer Tatbeteiligter ausreicht oder ob eine mittäterschaftliche Tatbegehung im Sinne des § 25 II erforderlich ist.

Mittels einer das Leben gefährdende Behandlung

Umstritten ist, ob eine konkrete Lebensgefahr erforderlich ist oder eine abstrakte Lebensgefahr ausreicht.

§ 226 – Schwere Körperverletzung

Körperglied

Ein äußerlicher Körperteil mit einer in sich abgeschlossenen Existenz und besonderer Funktion im Gesamtorganismus, der mit dem Körper durch ein Gelenk verbunden ist.

Wichtiges Körperglied

Umstritten: Eine Ansicht stellt darauf ab, ob das Körperglied für das Leben jedes Menschen von erheblicher Bedeutung ist, eine andere auf die sozialen Funktion und die individuellen Körpereigenschaften des Opfers; eine dritte Ansicht berücksichtigt lediglich die individuellen Körpereigenschaften, nicht jedoch die sozialen Funktionen.

§ 231 – Beteiligung an einer Schlägerei

Schlägerei

Ein Streit von mindestens drei Personen mit gegenseitigen Körperverletzungen.

Ein von mehreren verübter Angriff

Ein Angriff ist eine feindliche, unmittelbar gegen den Körper einer anderen Person zielende Einwirkung. Er muss von mindestens zwei Personen verübt werden.

Beteiligen

Nach der herrschenden Meinung jede physische oder auch psychische Mitwirkung am Geschehen der Schlägerei.

§ 211 - Mord

Heimtücke (obj.)

Wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Arglos ist, wer im Zeitpunkt der Tat mit keinem tätlichen Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit oder sein Leben rechnet. Wehrlos ist, wer aufgrund seiner Arglosigkeit in seiner Verteidigung zumindest erheblich eingeschränkt ist. Eine feindselige Willensrichtung liegt vor, wenn nicht zum vermeintlich Besten des Opfers gehandelt wird.

Grausam (obj.)

Grausam tötet, wer dem Opfer aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung unvermeidliche Maß hinausgehen.

Gemeingefährliche Mittel (obj.)

Gemeingefährlich ist ein Tatmittel, dessen Einsatz geeignet ist, über das oder die ausersehenen Opfer hinaus eine Mehrzahl (mind. 3) unbeteiligter Personen an Leib (str.) oder Leben zu gefährden, da es nicht sicher beherrscht werden kann. Umstritten bei Eventualvorsatz bzgl. unbeteiligter Personen.

Mordlust

Aus Mordlust tötet, wem es allein darauf ankommt, einen Menschen sterben zu sehen.

Habgier

Das rücksichtslose Streben nach Vermögensvorteilen um jeden Preis.

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes

Zur Geschlechtstriebbefriedigung handelt, wer sich (1) durch den Tötungsakt als solchen (Lustmord) oder (2) an der Leiche sexuelle Befriedigung verschaffen will oder (3) mit dem Tod des Opfers bei einer Vergewaltigung rechnet.

Sonstige niedrige Beweggründen

Niedrige Beweggründe sind Motive, die nach allgemeiner rechtlich-sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich sind. Dies beurteilt sich nach einer Gesamtwürdigung, welche die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters bzw. der Täterin und deren Persönlichkeit einschließt und auch das Verhältnis zwischen Anlass und Folgen der Tat berücksichtigt.

Ermöglichungs-/Verdeckungsabsicht

Der zielgerichtete Wille (dolus directus 1. Grades), durch die Tötungshandlung zu ermöglichen/verhindern, dass eine andere eigene oder fremde Straftat von den Strafverfolgungsorganen entdeckt oder die Täterschaft

aufgedeckt wird. Die Handlung muss nach der Vorstellung des Täters bzw. der Täterin ein zur Verhinderung der Entdeckung geeignetes Mittel sein.

§ 216 – Tötung auf Verlangen

Ausdrückliches Verlangen

Durch Worte, Gebärden oder Gesten unmissverständlich kundgetan.

Ernstliches Verlangen

Wenn es auf einem freiverantwortlichen Willensentschluss und einer fehlerfreien Willensbildung beruht. Es muss frei von Zwang, Täuschung, Irrtum und anderen wesentlichen Willensmängeln sein.

Bestimmt

Wie bei § 26.